

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1938

24 (15.12.1938)

Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des
Landesfeuerwehrverbandes Baden

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. auschl.
Zustellgebühr RM. 1.20. Postfachkonto Karlsruhe 141 37.

Druck und Verlag von Ernst Koebelin, Hofbuchdruckerei,
Baden-Baden, Stephaniensstraße 3. — Fernruf 23, 277.

Anzeigenverwaltung: „Obaner“, Freiburg i. Br., Adolf-Hitler-
Straße 255, Fernruf 3821, Postfachkonto Karlsruhe 345 64.

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile kostet 8 Pfg.; im Textteil die 90 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif.
Zur Zeit ist Preisliste Nr. 4 gültig. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.



Landesfeuerwehr-Verband Baden

Landesfeuerwehrführer: Bürgermeister Kurt Bürkle.

Geschäftsstelle: Baden-Baden, Marktplatz 16. Fernruf 40 und

Bank-Konto: [1151—1160]

Städtische Sparkasse Baden-Baden, Konto Nr. 2670

Nummer 24

Baden-Baden, 15. Dezember 1938

59. Jahrgang

Winterschulungs-Lehrgang der Freiwilligen Feuerwehren und Werksfeuerwehren des Landesfeuerwehr-Verbandes Baden mit anschl. Ski-Wettkämpfen vom 7. bis 12. Februar 1939 in Schönwald

Neben der Schulung sind für den 12. Februar 1939 folgende Wettkämpfe vorgesehen:

a) Mannschaftswettkämpfe:

1. Geschicklichkeitslauf. Streckenlänge 1 km (1 Führer, 8 Mann)

2. Mannschaftsorientierungslauf. Streckenlänge etwa 1 km (1 Führer, 8 Mann)

b) Einzellauf. Strecke etwa 15 km.

Zur Teilnahme sind aktive Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und Werksfeuerwehren des Landesfeuerwehrverbandes Baden zugelassen, welche die Voraussetzungen als Schneeschuhläufer erfüllen.

Anmeldungen haben durch die Kreisfeuerwehrführer bis längstens 15. Januar 1939 an den Landesfeuerwehrverband in Baden-Baden zu erfolgen.

Weitere Einzelheiten über Ausrüstung, Uniform usw. werden durch die Kreisfeuerwehrführer den Teilnehmern bekannt gegeben.

Der Landesfeuerwehrverband Baden
gez. Bürkle.

Der Reichsführer H zur Eingliederung der Feuerwehren in die Polizei

Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, hat zur Verkündung des Feuerlöschgesetzes an die Formationen der deutschen Feuerwehren folgenden Aufruf gerichtet:

Männer der deutschen Feuerwehren!

Mit dem von der Reichsregierung beschlossenen und nunmehr verkündeten Gesetz über das deutsche Feuerlöschwesen ist ein neuer Stein auf dem Wege zum Gesamtaufbau des deutschen Polizeikorps gesetzt worden. Ihr seid nunmehr Angehörige der Deutschen Polizei als Feuerschutzpolizei oder freiwillige Hilfspolizei mit allen gesetzlichen Vollmachten und Pflichten.

Eure selbstlose durch Zahlen der Leistungen bewiesene, stets aufs Neue in der Stille geleistete Arbeit seit Übernahme der Macht im Dritten Reich durch unseren Führer Adolf Hitler, die Toten und Schwerverletzten unter Euch, zeugen von dem nationalsozialistischen Geiste in Euren Reihen, zeugen von der Erfüllung des Gelübnisses: Freund und Helfer jedes Volksgenossen zu sein.

Ich begrüße Euch in den Reihen der Polizei. Ich erwarte von Euch, daß Ihr nunmehr die Organisation in allen Teilen und die Leistungen der deutschen Feuerwehren auf allen Gebieten zur höchsten Stufe bringt.

H. Himmler

Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei

Gesetzliche Neuordnung des Feuerlöschwesens

Feuerwehren als Hilfspolizeitruppe — Die Feuerschutzpolizei

Der Chef der Ordnungspolizei, General Daluge, dem innerhalb der uniformierten Polizei auch die gesamten Feuerwehren des Reiches unterstehen, machte über das soeben verkündete neue Feuerlöschgesetz auf der Presse-Konferenz der Reichsregierung folgende Ausführungen:

Das Feuerlöschwesen hat im Rahmen seiner bisherigen Organisation die ihm gestellten gemeinnützigen Aufgaben bei einer ständigen Steigerung der Leistungen erfolgreich gelöst. Aber auch für die allgemeine Landesverteidigung sind auf diesem Gebiete Aufgaben und Pflichten erwachsen, die bei dem Grundriss spärlicher Menschenverteilung im Falle eines Krieges und bei der entsprechenden friedensmäßigen Vorbereitungsarbeit nur gelöst werden können, wenn die Organe des Feuerlöschwesens mit den anderen für die allgemeine Sicherheit und Ordnung zuständigen staatlichen Stellen und ihren Hilfsorganen führungsmäßig und organisatorisch klar zusammengesetzt werden.

Nach langer Durchberatung aller Fragen mit den zuständigen Dienststellen des Staates, der Partei und der Wehrmacht ist jetzt das neue Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen geschaffen und vom Führer in Kraft gesetzt worden, durch das das Feuerlöschwesen eine einheitliche Reichsorganisation erhält.

Entsprechend dem nationalsozialistischen Führerprinzip werden die bisherigen Berufsfeuerwehren nach näheren Bestimmungen des Reichsministers des Innern als ordentliche Gemeindepolizei in die Feuerschutzpolizei übergeleitet.

Aus den freiwilligen Feuerwehren wird unter Beibehaltung ihrer Bezeichnung eine Hilfspolizeitruppe geschaffen.

Während somit die bereits hauptamtlich tätigen Berufsfeuerwehren als Feuerschutzpolizei in ihrer Stellung staatlich verankert werden, übernimmt das neue Gesetz bewußt für die als Hilfspolizeitruppe eingesehten Feuerwehren den bewährten

Grundsatz der Freiwilligkeit,

denn zur Bewältigung aller im Feuerlöschwesen erwachsenen Aufgaben ist ein Millionenheer von Kräften notwendig, die aus freiem Willen jederzeit, wenn die Pflicht sie ruft, einsatzbereit sind.

In ihrer Eigenschaft als Hilfspolizeitruppe werden die freiwilligen Feuerwehren in das Polizeikorps des Reiches eingegliedert und damit dem Reichsführer **SS** als Chef der Deutschen Polizei unterstellt.

Das Aufsichtsrecht und alle übrigen Aufgaben und Pflichten der Länder und der Gemeinden in Bezug auf die freiwilligen Feuerwehren sind daneben erhalten geblieben.

Es ist selbstverständlich und steht bei den großen gemeinnützigen Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren außer Frage, daß diese Organisation in ihrer Stärke von fast 2 Millionen Menschen nur dann erhalten und durch entsprechenden Nachwuchs aufgefüllt werden kann, wenn alle amt-

lichen und öffentlichrechtlichen Stellen des Reiches, vor allem alle Organe der Partei, hier voll ihre ganze Kraft zur Unterstützung zur Verfügung stellen.

Das Gesetz sieht im einzelnen folgendes vor:

Die Feuerschutzpolizei tritt als vierte Sparte der Ordnungspolizei neben die Schutzpolizei des Reiches, die Schutzpolizei der Gemeinden und die Gendarmerie. Die Beamten der Feuerschutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gemeinden eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen.

Neben die Feuerschutzpolizei als Vollzugspolizei treten die freiwilligen und die Pflichtfeuerwehren als Hilfspolizeitruppe, deren Aufgaben im einzelnen festgelegt werden.

Die bisherigen, von den freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände werden zu einem Zeitpunkt, den der Reichsminister des Innern bestimmt, aufgelöst, da es bei der wachsenden Bedeutung des Feuerlöschwesens nicht weiter tragbar ist, das Schicksal einer so wichtigen Formation wie die Feuerwehren von den Mehrheitsbeschlüssen einer Mitgliederversammlung abhängig zu machen.

An die Stelle der Vereine tritt als Organ des Ortspolizeiverwalters die freiwillige Feuerwehr als Hilfspolizeitruppe.

Ueber den Feuerwehrdienst erklärt das Gesetz: „Der freiwillige Dienst in dieser Hilfspolizeitruppe ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.“

Die Rechte und Pflichten der Angehörigen dieser Hilfspolizeitruppe, die auf den Führer und Reichskanzler zu gewissenhafter Erfüllung aller Dienstobliegenheiten verpflichtet werden, enthält die Durchführungsverordnung.

Die Führer der Wehren werden von dem Ortspolizeiverwalter, bezw. dem Leiter der unteren Verwaltungsbehörde, ernannt und abberufen.

Die Beschaffung und Erhaltung der für die freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erforderlichen Anlagen, ihre Uniformierung und Ausrüstung, ist Aufgabe der Gemeinden.

Zum ersten Mal wird die Frage der Vergütung des Lohnausfalls an die Wehrmänner gesetzlich geregelt. Es gibt Fälle, in denen den Feuerwehrmännern, die der Volksgemeinschaft ihre freie Zeit, ihr Leben und ihre Gesundheit opfern, nicht zugemutet werden kann, bei der Brand- und Katastrophenbekämpfung auch den Lohnausfall zu tragen. Hier bestimmt das Gesetz, daß den Mitgliedern der Feuerwehren der

Lohnausfall bei der Brand- und Katastrophenbekämpfung zu erstatten

ist, soweit ihnen die unentgeltliche Hilfeleistung billigerweise nicht zugemutet werden kann.

In der Tatsache, daß für die Organisation der Feuerwehren als Hilfspolizeitruppe an dem Grundsatz einer aus freiem Willen kommenden Leistung auch in Zukunft festgehalten werden soll, liegt zugleich eine

Anerkennung für die großen Verdienste, die sich die bisherigen Feuerwehren um die Erhaltung deutschen Volksgutes und deutschen Lebens erworben haben.

Die äußeren Formen der bisherigen Organisation entsprechen z. T. noch einer Zeit, in der sich der Staat um ein so wichtiges Gebiet wie das Feuerlöschwesen nicht kümmerte und seine volkswirtschaftliche und wehrpolitische Bedeutung außer Acht ließ. Im Rahmen dieser unzulänglichen Organisation haben die Führer und Männer der deutschen Feuerwehren durch freiwilligen Einsatz

Nationalsozialismus der Tat

bewiesen! Unzählige dieser Männer sind auf dem Felde dieser freiwillig übernommenen Pflicht gefallen. Ihnen allen läßt jetzt der nationalsozialistische Staat durch das neue Gesetz die verdiente Anerkennung zuteil werden.





(Scherl-Bilderdienst-Autoflex)

v. Ribbentrop und Bonnet unterzeichnen in Paris die geschichtliche deutsch-französische Erklärung

In dem historischen Ahrensaal des Quai d'Orsay unterzeichneten Reichsaussenminister v. Ribbentrop und der französische Außenminister Bonnet die deutsch-französische Erklärung, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Frieden Europas ist. Kurz nach der Unterzeichnung gaben die beiden Außenminister der Presse Erläuterungen über die Vereinbarungen. Man sieht auf unserem Bild Reichsaussenminister v. Ribbentrop während der Ansprache, rechts von ihm der französische Außenminister Bonnet und links der deutsche Botschafter in Paris, Graf Welczel.

Das Gesetz über das Feuerlöschwesen

Vom 23. November 1938

(Aus dem Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil I, Nr. 199 vom 26. November 1938, Seite 1662/68)

Die wachsende Bedeutung des Feuerlöschwesens, vor allem für den Luftschutz, erfordert, daß schon seine friedensmäßige Organisation hierauf abgestellt wird. Hierzu ist nötig die Schaffung einer straff organisierten, vom Führerprinzip geleiteten, reichseinheitlich gestalteten, von geschulten Kräften geführten Polizeitruppe (Hilfspolizeitruppe) unter staatlicher Aufsicht. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Die Feuerchutzpolizei

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gemeinden eine Feuerchutzpolizei einrichten müssen. Er bestimmt ferner, inwieweit die bisherigen Berufsfeuerwehren in die Feuerchutzpolizei übergeleitet werden.

(2) Die Beamten der Feuerchutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 12, 14, 19 bis 25, 26, Abs. 2, § 27 sowie für die Polizeioffiziere der Feuerchutzpolizei auch die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I Seite 653) sinngemäß.

(3) Die Altersgrenze (§ 68 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 39) wird auf den Tag festgesetzt, an dem der Beamte der Feuerchutzpolizei das 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Im übrigen gelten für die Beamten der Feuerchutzpolizei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

Feuerwehren sind

- a) die freiwilligen Feuerwehren,
- b) die Pflichtfeuerwehren,
- c) die Werkfeuerwehren.

§ 3

(1) Jede Gemeinde, in der eine Feuerchutzpolizei nicht besteht, hat eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren nebeneinander aufzustellen.

(2) Durch die Aufsichtsbehörde können mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammengeschlossen werden.

§ 4

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gemeinden neben der Feuerchutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren aufstellen müssen.

(2) Bestehen in einer Gemeinde neben der Feuerchutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren, so bilden sie unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbstständigkeit eine Einheit. Der Führer der Einheit ist der Leiter der Feuerchutzpolizei.

§ 5

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der für die freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen und Gerätehäuser ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Ferner haben die Gemeinden die durch Teilnahme an Lehrgängen entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Den Mitgliedern der Feuerwehren ist der Lohnausfall bei Brand- und Katastrophenbekämpfung zu erstatten, soweit ihnen die unentgeltliche Hilfeleistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die nähere Rege-

Wer Neues aufbauen will, der muß beseitigen, was schlecht ist und was reif ist, beseitigt zu werden. Adolf Hitler

lung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Gemeinden und andere Rechtsträger zum Ausgleich des Lohnausfalles bei Brand- und Katastrophenbekämpfung heranzuziehen sind.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit auch Gemeindeverbände und Länder an den Kosten des Feuerlöschwesens zu beteiligen sind.

(5) Ueber die Notwendigkeit von Aufwendungen der Gemeinden für die Feuerwehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6

(1) Die von den freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände werden aufgelöst. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung und regelt die Rechtsnachfolge.

(2) An die Stelle der Vereine tritt eine nach Abschnitten gegliederte Hilfspolizeitruppe, deren Organisation der Reichsminister des Innern bestimmt. Der freiwillige Dienst in dieser Hilfspolizeitruppe ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern das gesamte Feuerlöschwesen (einschließlich der Brandschau)

durch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Oesterreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Verchtesgaden, den 23. November 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

Der Reichsminister der Finanzen

in Vertretung

Reinhardt

Die reichsgesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens

Mit dem vorstehend veröffentlichten Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 1002/63) ist die seit langem angestrebte Absicht der reichseinheitlichen Gestaltung des Feuerlöschwesens durchführbar geworden. Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner am 26. 11. 1938 erfolgten Verkündung, also am 26. Dezember 1938, für das Altreich in Kraft; die Inkraftsetzung für das Land Oesterreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird die in den Feuerwehren im Reich noch bestehende organisatorische Uneinheitlichkeit beseitigt, zu deren Beseitigung nach 1933 bereits das preussische Landesfeuerlöschgesetz (vom 15. 12. 1933) und für außerpreussische Länder entsprechende Erlasse und Verordnungen vorgearbeitet haben. Das nun erlassene Reichsgesetz ist ein Rahmengesetz, es schafft die Grundlage, durch ergänzende Erlasse und Verordnungen die Reste parlamentarischer Verwaltungsformen in den freiwilligen Feuerwehren endlich zu beseitigen und eine nach den Grundtendenzen des Führerprinzips geleitete Feuerwehr aufzustellen, die als Teil der Polizei und unter staatlicher Aufsicht stehend für alle dem Feuerlöschwesen (insbesondere auch im Luftschutz) zukommenden Aufgaben in Frieden und Krieg kraft organisiert und geschult wird. Mit dem Erlass dieses Gesetzes ist eine geschichtlich ehrwürdige Vergangenheit des Feuerlöschwesens, insbesondere der freiwilligen Feuerwehren, abgeschlossen, es steht eine völlig anders geartete Entwicklung bevor, deren Innerlichkeiten und Außerlichkeiten, deren Aufgaben und Ziele sich allein aus den nationalsozialistischen Auffassungen über den Aufbau des Staates und aus seinen Bedürfnissen und Forderungen ableiten. Und diese allein geltungsberechtigte Wandlung zu neuer Entwicklung im Staatsinteresse sollte auch von denen verstanden werden, die durch Verkommen oder aus Gewohnheit etwa noch dazu neigen, der Vereinsbildung anzuhängen, die wesentliches Merkmal jener Feuerwehrvergangenheit war, die sich durch eine kritische Betrachtung und gewisse Glossierung der Feuerwehr in der Defizientlichkeit oft unangenehm und unzweckmäßig bemerkbar machte. Daß der Staat durch die Einbeziehung der Feuerwehren in die Polizei jetzt die Hebung des Feuerwehrwesens endgültig gesichert hat, sollte jenen geizigen Ansichten allein die Ueberlegung beigegeben, daß nun doch eigentlich ein von den Feuerwehren selbst seit Jahren geäußelter Wunsch erfüllt worden ist. Im übrigen aber wird durch das Reichsgesetz jede Möglichkeit eröffnet, in den Feuerwehren organisatorisch und technisch im Interesse von Staat, Volk und Wirtschaft einheitlich einen Aufbau zu vollziehen, der von jahrzehntelangen Wünschen nun zur Wirklichkeit führen soll. Und dafür alle persönlichen Kräfte einzusetzen, muß insbesondere der Wille und die innere tiefe Ueberzeugung auch eines jeden freiwilligen Feuerwehrmannes sein, für den das Reichsgesetz den ehrenvollen Grundsatze der Freiwilligkeit im Feuerwehrtum festgelegt hat.

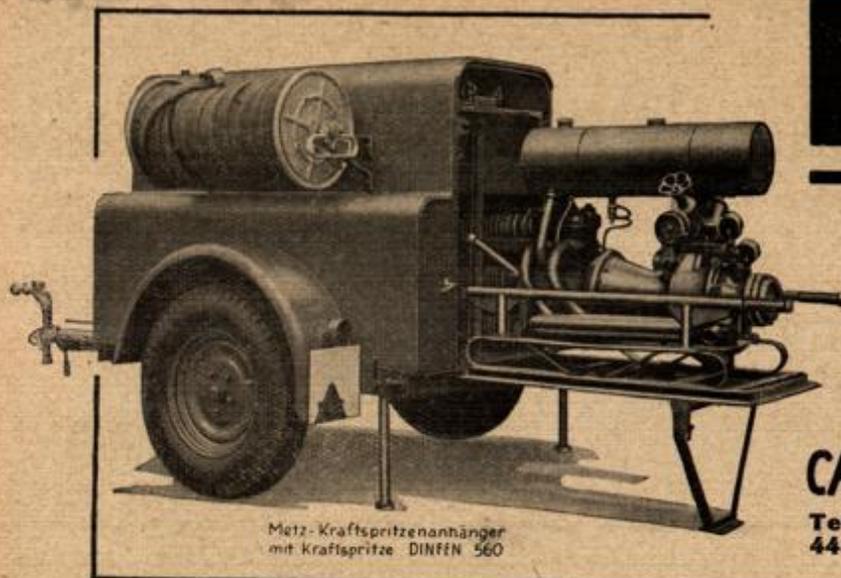
Das am 26. November verkündete Gesetz über das Feuer-

löschwesen vom 23. November 1938 ist in drei Abschnitte gegliedert, der 1. Abschnitt behandelt die Feuerchutzpolizei, der 2. Abschnitt behandelt die Feuerwehren und der 3. Abschnitt gibt gemeinsame Vorschriften.

Die im 1. Abschnitt des Reichsgesetzes bezeichnete Feuerchutzpolizei entspricht der bisherigen Berufsfeuerwehr. Der Reichsminister des Innern bestimmt künftig, welche Gemeinden eine solche Feuerchutzpolizei einrichten müssen, und er bestimmt ferner, inwieweit die bisher bestehenden Berufsfeuerwehren in die Feuerchutzpolizei übergeführt werden. Diese Bestimmungen können erreichen, daß auch in solchen Gemeinden, in denen bisher schon der Schutz durch eine Berufsfeuerwehr notwendig war, aber infolge Einparnasauffassungen bislang noch durch eine freiwillige Feuerwehr erfolgte, nunmehr eine Feuerchutzpolizei errichtet werden muß, wenn der Reichsminister des Innern dies bestimmt. Die Beamten der Feuerchutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte, für sie gelten gewisse Vorschriften des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937, so u. a. die Bestimmungen über die Beamten auf Widerruf, über Versorgung bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls, über Verleihung einer höheren Amtsbezeichnung und der Uniform, über Vertretung und ihre Rechtsfolgen und über den Uebertritt in den Ruhestand nach Ueberschreitung der Altersgrenze; für die Polizeioffiziere der Feuerchutzpolizei gilt ferner auch die Bestimmung über die Ernennung zu Beamten. Die Altersgrenze ist für die Feuerchutzpolizei auf den Tag festzusetzen worden, an dem der Beamte der Feuerchutzpolizei das 60. Lebensjahr vollendet. Im übrigen gelten die allgemeinen Beamtenrechtlichen Vorschriften. Mit den Bestimmungen dieses Abschnitts ist die Feuerchutzpolizei eindeutig als Bestandteil der Polizei aus dem Rahmen der gesamten Feuerwehren herausgehoben worden.

Am 2. Abschnitt des Reichsgesetzes werden die Feuerwehren behandelt. Als Feuerwehren gelten die freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Berufsfeuerwehren. Das Gesetz bestimmt, daß in allen Gemeinden, in denen eine Feuerchutzpolizei nicht vorhanden ist, die Aufstellung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüsteten freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder die Aufstellung beider Feuerwehren nebeneinander zu erfolgen hat. Die Bildung von Feuerlöschverbänden durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden kann durch die Aufsichtsbehörde geschehen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt auch, in welchen Gemeinden neben einer bestehenden Feuerchutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren aufzustellen sind. Daß in einer Gemeinde, in der neben einer Feuerchutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr oder beide dieser Feuerwehren bestehen, der Leiter der Feuerchutzpolizei der Führer der Gesamtfeuerwehr ist, ist eine Neuerung, die das Gesetz nach den allgem. schon bestehenden Auffassungen selbstverständlich getroffen hat. Ein wesentlicher Punkt in

Schläuche und Armaturen · H. Angst, Freiburg i. Br. Ruf 2116



Metz-Kraftspritzenanhänger
mit Kraftspritze DINFEN 560

METZ

- Kraftfahrdrehleitern
- Kraftfahrspitzen
- Rüstkraftwagen
- Lafettenleitern
- Tragbare Kraftspritzen
- Luftschutzgeräte
- Ausrüstungen

CARL METZ KARLSRUHE/Rhein

Telefon:
443 u. 444

Angebote und Vertreterbesuch
stehen zur Verfügung

Automobil-Feuerwehrgeräte liefern wir in Gemeinschaft mit der Firma Daimler-Benz A.-G., Gaggenau

dem Gesetz ist die Bestimmung, daß die Beschaffung und Unterhaltung der für die Feuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasser- und Wasserversorgungsanlagen und Gerätehäuser Aufgabe der Gemeinden ist. Die Feuerwehren werden es auch als eine glückliche Lösung ansehen, daß durch das Gesetz bestimmt wird, daß die Gemeinden die durch Teilnahme an Lehrgängen entstehenden Kosten zu tragen haben. Eine Lösung, die um so mehr zu begrüßen ist, da ja wiederholt Fälle vorgekommen sind, in denen sich die Gemeindeführer nicht bereit fanden, einem Lehrgangsteilnehmer einer Feuerwehrschule Entschädigung für Verdienstausfall zu vergüten. Auch die seit Jahren viel umstrittene Frage des Ersatzes des Lohnausfalls bei Einsatz von Mitgliedern der Feuerwehren im Brand- und Katastrophendienst hat eine begrüßenswerte Lösung dadurch gefunden, daß das Gesetz vorschreibt, daß der Lohnausfall in diesen Fällen zu erstatten ist, soweit den Mitgliedern der Feuerwehren die unentgeltliche Hilfeleistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Man könnte an folgenden Fall denken, der wiederholt festgestellt wurde, daß nämlich die Mitglieder der Feuerwehren morgens zu der Zeit, wo andere Arbeitskameraden sich zur Arbeit begeben, und ihren Werklohn erhalten, zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und nun einen Lohnausfall erleiden, den sie nicht vergütet erhielten und der unter diesen Umständen ihnen billigerweise aber nicht zugemutet werden konnte. Die nähere Regelung dieser Frage wird der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern treffen, so daß hierüber Erlasse oder Verordnungen noch zu erwarten sein werden. Dabei kann der Reichsminister des Innern auch bestimmen, ob und inwieweit Gemeinden und andere Rechtssträger zum Ausgleich des Lohnausfalles bei Brand- und Katastrophenbekämpfung heranzuziehen sind, z. B. u. a. auch Versicherungsträger, die an der Bekämpfung von Bränden oder Stellung von Brandwachen als Trennhänder der von ihnen betreuten Versicherungsgemeinschaften interessiert sind. In einem sehr wichtigen Punkte deutet das Gesetz bereits auch die Frage nach den für das Feuerlöschwesen aufzubringenden Mitteln dadurch an, daß es vorschreibt, daß der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt, inwieweit auch Gemeindeverbände und Länder an den Kosten des Feuerlöschwesens zu beteiligen sind. Es wird also nun wohl auch eine Lösung der bisher sehr strittigen Fragen nach der von dritter Seite mitwirkenden Tragung von Kosten für das Feuerlöschwesen entschieden werden, eine Frage, die bisher manche Gemeinden schon auf Grund ihrer eigenwirtschaftlichen Lage häufig an einer freieren Gestaltung des gemeindlichen Feuerlöschwesens gehemmt hat. Die gesetzliche Möglichkeit einer gewissen Entlastung der Gemeinden von der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht zur Aufbringung der Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung des gemeindlichen Feuerlöschwesens ist besonders zu begrüßen. Ueber die Notwendigkeit von Aufwendungen der Gemeinden für das Feuerlöschwesen entscheidet die Aufsichtsbehörde, diese Bestimmung vermag u. U. unerlöste Forderungen an die Gemeinde vernünftig abzugrenzen, da ja

insbesondere die Aufsichtsbehörde nach sachlichen Gesichtspunkten die Bedürfnisfragen prüfen wird. Die neue organisatorische Gliederung der Feuerwehren, ihre straffere Organisation und die mit den Aufgaben der Feuerwehr allgemein beabsichtigte Zielsetzung hat, wie schon erwähnt, die parlamentarischen Verwaltungsformen, die noch bestanden, beseitigt, zugleich war es aber auch notwendig, nun die freiwilligen Feuerwehren ihres bisherigen Vereinscharakters zu entkleiden und zur freieren Entfaltung der Feuerwehrkräfte die Verbände aufzulösen. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung der Feuerwehrvereine und ihrer Verbände und er wird auch die Frage der Rechtsnachfolge regeln (im Zusammenhang mit diesen Fragen wird auch die unlängst erst ergangene Aufforderung zu betrachten sein, daß die Feuerwehrvereine und -verbände eine Aufstellung ihrer Vermögensbestände einzureichen hatten). An der Stelle der bisherigen Feuerwehrvereine wird eine nach Abschnitten gegliederte Hilfspolizeitruppe entstehen, deren Organisation durch den Reichsminister des Innern bestimmt wird. Mit dieser Bestimmung des Gesetzes ist eindeutig und klar gesagt, daß die Feuerwehren von heute ab im Rahmen der Polizei als Hilfspolizeitruppe auftreten, deren gesetzliche Vollmachten und Pflichten sie genießen. Wie auch General der Polizei Daluge und wie auch der Reichsinspekteur des Feuerlöschwesens, Dr. Ing. Meyer, mehrfach erklärt haben, ist in den Feuerwehren die Freiwilligkeit des Dienstes ein entscheidendes Merkmal im Feuerlöschwesen und dieses Merkmal soll erhalten bleiben. Die freiwilligen Feuerwehren insbesondere werden es daher mit tiefer Befriedigung empfinden, daß das Feuerlöschgesetz ausdrücklich betont, daß der freiwillige Dienst in dieser Hilfspolizeitruppe ein ehrenvoller und opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft ist.

Wie bereits erwähnt, bildet das erlassene Gesetz ein Rahmengesetz. Es gibt nur die Grundlagen, auf denen nun das neue Gebäude der Organisation und ihrer Aufgabenerfüllung entstehen soll. Daher werden auch durch eine Reihe noch zu erwartender Verordnungen und Erlasse alle diejenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch den Reichsminister des Innern erlassen, die zu dem weiteren Aufbau des Feuerlöschwesens erforderlich sind. Dabei werden zugleich auch diejenigen Vorschriften erlassen werden, die mit dem Feuerlöschwesen die Brandschau einschließen.

In kurzen Zügen weist das Rahmengesetz auf eine Zukunft der Feuerwehren hin, die von jedem Mitgliede in den Feuerwehren rüchhaltigen Einsatz und rüchhaltige Bereitschaft zur Mitwirkung an allen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten fordert. Die Auffassung über die Freiwilligkeit im Feuerwehrtum wird so in ihrem wahren, ethischen Wert die praktische Bedeutung bekommen, die den Feuerwehren in ihrer Aufgabenerfüllung seit jeher vorgezeichnet hat, jetzt aber im nationalsozialistischen Reich erst ihre endgültige Erfüllung fand. Mögen alle Kräfte sich vereinen zum neuen erfolgreichen Aufbau und zu glücklicher Fahrt in die Zukunft, und mag allen Mitgliedern in den Feuerwehren das als Leitfaden dienen, was Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, anlässlich der Verkündung des Feuerlöschgesetzes in seinem am 10. November 1938 ergangenen Aufruf den Feuerwehren sagte.



„Winterhilfswerk“ —

ein Begriff sozialen Handelns.

Am 29. Januar 1939:

„Tag der Deutschen Polizei“

Der Reichsführer **⚡** und Chef der deutschen Polizei, **H. Himmler**, und der Chef der Ordnungspolizei, General der Polizei **Daluege**, lassen anlässlich des „Tages der deutschen Polizei“ am 29. Januar 1939 folgende Aufrufe ergehen:

Männer der deutschen Polizei!

Ich habe das gesamte deutsche Polizeikorps zum „Tag der Deutschen Polizei“ aufgerufen. Dieser Tag steht im Zeichen Großdeutschlands, im Zeichen des geschichtlich so denkwürdigen Jahres 1938, das jeden Mann und jede Frau deutschen Blutes zu ganz besonderem Einsatz und größtem Dank durch die Tat verpflichtet!

Auch uns, Männer der deutschen Polizei, erwächst aus der historischen Größe des Jahres und wie vom Führer befohlen eine hohe Verpflichtung, die wir am „Tag der Deutschen Polizei“ im besonderen erfüllen wollen. Dieser Tag soll wie immer Zeugnis ablegen von dem Geist der Volksverbundenheit unserer nationalsozialistischen Polizei.

Fordern wir an diesem Tage das Volk auf, zum Winterhilfswerk zu spenden, so wollen wir mit einem besonderen eigenen Opfer als Beispiel vorangehen, einem Opfer, das gebracht wird neben den selbstverständlichen laufenden Gaben für das Winterhilfswerk.

Die Spende von uns soll ein Opfer sein und kann daher nur kommen aus einem fühlbaren Verzicht auf die kleinen Annehmlichkeiten des täglichen Lebens, wie Rauchen, Trinken usw. Jeder Angehörige der deutschen Polizei hat daher die Pflicht, schon jetzt für dieses Opfer kleine Ersparnisse zurückzulegen, sodaß der Betrag, der zum diesjährigen „Tag der Deutschen Polizei“ an das Deutsche Winterhilfswerk aus eigenen Mitteln der Polizei abzuführen ist, das Ergebnis anderer Jahre bei weitem übersteigt!

Wir wollen denken an unsere bisher so schwer heimgesuchten sudetendeutschen Brüder und ihnen mit diesem Opfer danken.

Die besten örtlichen Sammelergebnisse werden öffentlich bekanntgegeben und gewürdigt werden.

Ich bin gewiß, daß auch der diesjährige „Tag der Deutschen Polizei“ einen eindeutigen Beweis der Opfer- und Einsatzbereitschaft der deutschen Polizei erbringen wird.

Berlin, den 8. November 1938.

gez. **H. Himmler**,
Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei.

General Daluege an die Ordnungspolizei:

Unter Hinweis auf den Runderlaß des Reichsführers **⚡** und Chefs der Deutschen Polizei erwarte ich von jedem Angehörigen der Ordnungspolizei einschließlich freiwillige Feuerwehren und Technische Nothilfe im Sinne der Anordnung des Reichsführers **⚡**, daß bis zum „Tag der Deutschen Polizei“ mindestens eine Reichsmark als Dankopfer zurückgelegt wird.

gez. **Daluege**,
General der Polizei — Chef der Ordnungspolizei.



(Delke M)

Adventsgang

Feierabend, die Föhre legt an,
 Sie hasten nach Hause, Mann hinter Mann,
 ein dunkler Strom, und der Regen rinnt,
 Hart segt der Wind.
 Weißt du, mein Herz, wo wir zu Hause sind?
 Die Sturmsaufst hat den Strand aufgewühlt,
 die Stege versinken losgespült,
 Aasträben streichen durchs labile Geäst.
 Wo ist dein Nest,
 mein Herz, wenn einmal alles dich verläßt?
 Die Steineichen steh'n wie ausgebrannt,
 schwarz, knorrig, als droht eine Totenhand,
 der diesige Himmel trübt die Sicht.
 Komm, frage nicht,
 nun ist die Stunde da für Kranz und Licht.

Albert Mähl.

Die Brandchronik einer badischen Stadt

Ein Ruhmesblatt der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau

Bekanntlich sind es dieses Jahr sechzig Jahre her, daß die freiwillige Feuerwehr der Stadt Gaggenau gegründet wurde. Da halten wir es für angebracht, einen Rückblick zu werfen über die vergangenen sechs Jahrzehnte, in denen die Wehr jederzeit ihre Einsatz- und Opferbereitschaft unter Beweis stellte. Doch sei es für dieses Mal nicht ein Rückblick auf das geschichtliche Werden der Feuerwehr als solcher, sondern vielmehr wollen wir unseren Lesern ein Bild vermitteln, das uns die zahlreichen Brandfälle aufzeigt, die in den letzten sechzig Jahren in unserem Stadtgebiet ausgebrochen sind. Denn gerade die Ernstfälle sind es, welche die große Bedeutung der Wehr am besten kennzeichnen und die Wehr als segensreiche und unerlässliche Einrichtung eines jeden Gemeinwesens stempeln.

Seit dem 18. Januar 1878 besitzt Gaggenau eine freiwillige Feuerwehr. In diesen vergangenen sechzig Jahren wurde sie, wie wir teilweise aus den Protokollen, teilweise aus den Brandakten feststellen konnten, mehr als hundertmal zu Bränden bzw. zu Wasserfatastrophien alarmiert. Darüber hinaus wurde die Wehr in zahlreichen Fällen auch nach auswärts alarmiert, wo sie sich gleichfalls voll und ganz in den Dienst der notleidenden Nächsten stellte.

Erstmals trat sie in Tätigkeit bei dem Brande des Wohnhauses von Alois Eckert, Kattschreiber von hier, am 30. Dezember 1878. Zum zweiten Male wurde sie alarmiert am 16. 9. 1879, als das Anwesen des Martin Vogt niederbrannte. In der Neujahrsnacht 1879/80 wurde sie eingesetzt beim großen Eisgang der Murg, die neben Eischollen auch eine Menge Hölzer mitbrachte, welche an den Pfeilern der früheren Holzbrücke hängen blieben und sich dort stauten. Das Hochwasser vom 14. Dezember 1880 sah die Feuerwehr in gleicher Weise als Rettungs- und Wachmannschaft.

Von den Bränden der achtziger Jahre sind allen Alt-Gaggenauern noch in recht guter Erinnerung die Brände im Eisenwerk unter den damaligen Fabrikanten Michael Fürschheim und Theodor Bergmann am 7. 4. 1887 und am 21. 22. 6. 1887, wo die mechanische Werkstätte, die Sägemühle, die Radstube, die Arbeiterwohnung, das Eisenmagazin, die Montierwerkstätte, das Gasthaus und der Kohlenstopp zum Opfer fielen. Die von der Generalbrandkasse festgestellte Entschädigung betrug rund 15000 RM, was in jenen Jahren eine gewaltige Summe darstellte. Der damalige Ortsbauhüher war Zimmermeister Ferdinand Bärkel, gleichzeitig erster Kommandant der freiwilligen Feuerwehr von der Gründung bis 1896.

In den neunziger Jahren wurde die Wehr fast jedes Jahr zu einem Brande alarmiert, im Jahre 1897 und 1898 sogar je dreimal. Am 28. 7. 1895 brannte das Anwesen des Karl Huber nieder; am 1. 10. 1896 das Wohnhaus mit Stall und Scheuer des Waldhüters Franz Xaver Kohn. Größere Brände, bei denen meistens Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Schopf und Waschküche dem Feuer zum Opfer fielen, entstanden am 30. 1. 1898 bei Max Wunsch; am 23. 10. 1898 bei Ludwig Bölle und am 18. 11. 1898 in der Bierbrauerei Alois Degler. Bei der Firma Kirner und Co., Glasfabrik, brannten am 16./17. 9. 1899 die Erdmühle mit Remise, die Radstube und die Arbeiterwohnung nieder.

Der erste Brand nach der Jahrhundertwende entstand bei Konstantin Kohlbecker, Gemeinderat und Holzhändler, wobei Wohnhaus, Dekonomie, Schopf, Backofen und Stallung zum Opfer fielen. Die festgestellte Brandentschädigung betrug rund 9500 Reichsmark. Von 1900 bis 1910 finden wir für Gaggenau elf Brände verzeichnet, so am 13. 6. 1903 bei Anselm Kieger; am 5. 5. 1904 in den Eisenwerken Gaggenau; am 8. 5. 1905 brannte das Steiggerät der freiwilligen Feuerwehr ab und am 9. 5. 1905 bei Albert Fütterer II. Die größten Brände waren bei Bäckermeister Karl Traub am 10. 10. 1905; der Großbrand am 8. 6. 1906 in den Eisenwerken Gaggenau, durch den nahezu für 38000 RM Gebäudeschaden verursacht wurde, erforderte den vollen Einsatz sämtlicher Wehren am Platze. Ebenfalls recht bedrohliche Formen nahm der Brand bei Schreinermeister Albert Wunsch am 16. 7. 1907 an. Infolge Blitzschlag in das Dampfkamin der Murgtalbrauerei Alois Degler wurde die Feuerwehr am 3. 5. 1908 alarmiert. Am 22. 2. 1909 brannte der Wagenschopf, das Wohn- und Dekonomiegebäude des Ferdinand Kohlbecker, Witwe, und Paul Huber, Landwirt, nieder.

Fünfzehn Brände sind verzeichnet von 1910 bis 1920, für die insgesamt 20000 RM Gebäudeschaden zur Auszahlung gelangten. Davon waren die umfangreichsten Brandfälle jene bei Eisendrucker Franz Josef Kohlbecker am 25. 4. 1910; bei Weinhändler Karl Streit am 26. 9. 1910; bei Fr. Westermann und Ferdinand Stöber am 5. 5. 1917.

Bedeutend größer war die Zahl der Brandfälle in den Jahren von 1920 bis 1930. Nicht weniger als 29 Brände sind festgestellt worden; darunter vier größere Brände, so am 25. 6. 24 in den Benzwerken Gaggenau (Fahrerleitungsgebäude), dann vor allem der Brand am 14. 7. 1924 in dem in der Badstr. 4 gelegenen Werner'schen Gebäude, in

welchem eine zwölfköpfige Familie untergebracht war. Neben der freiwilligen Feuerwehr mußten auch die Eisenwerks- und Benzwerks-Feuerwehren alarmiert werden. Weitere größere Brände entstanden bei Kreuzwirt Böckle am 30. 12. 1927; bei Eisendreher Alexander Hurrele in der Schillerstraße am 29./30. 7. 1928, wobei das Haus samt Oekonomie völlig niederbrannten. Durch Blitzschlag entstanden Brände am 8. 7. 1920 bei Karl Kohlbecker, Dampfmaschinenbesitzer; am 8. 7. 1924 in der Bergmannstraße 44 (stadteigenes Gebäude); am 13. 8. 1927 in den Eisenwerken Gaggenau; am 6. 7. 1928 bei Kaufmann Josef Bicheler, Goethestraße 25; am 19. 7. 1929 bei Kaufmann Karl Nagel in der Zeppelinstraße.

Daß bei den Bränden von einzelnen Feuerwehrmännern immer wieder ganz besonders anerkennenswerte Leistungen im Dienste des Nächsten vollbracht wurden, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß selbst die Gebäudeversicherungsanstalt des öfteren an besonders verdiente Wehrmänner Anerkennungsgeelder zur Auszahlung brachte. So haben zum Beispiel bei der Bekämpfung des Brandes am 9. 12. 1929 im Hause des Gastwirts Franz Merkel, Hildastraße 39, die Wehrmänner Sebastian und Ernst Fütterer sowie August Scherer hervorragend mitgewirkt. Durch ihr umsichtiges Vorgehen ist ein größerer Schaden verhütet worden. Dem verunglückten Feuerwehrmann Franz Leit-

ner wurde mehrfach eine Unterstützung aus der Landesfeuerwehrunterstützungskasse bewilligt.

Daß mit der zunehmenden Industrialisierung und Motorisierung die Brandziffern in der Folgezeit noch mehr anstiegen, ist nicht besonders verwunderlich. So stieg die Zahl der Brände in den letzten acht Jahren auf über dreißig an. Von diesen seien in Erinnerung gebracht der Großbrand auf dem Hofgut Amalienberg am 4. 1. 1931; weiter der Brand des Anwesens der Frau A. Kleinschmitt in der Adolf-Hitler-Straße 7 am 21. 9. 1934; ferner die Brände in den Eisenwerken am 11. 8. 1936 und der Firma Daimler-Benz A. G. im vergangenen Jahre.

Weit über 200.000 R.M. wurden in den letzten sechzig Jahren an Brandentschädigung ausbezahlt. Dazu kommen die Entschädigungssummen für die Fahrnisse in Haus und Wirtschaft. Um wieviel größer aber wäre der Schaden gewesen, wenn nicht eine hilfsbereite Organisation zu jeder Tag- und Nachtzeit sich bereit gefunden hätte, dem verheerenden Element Einhalt zu bieten! So danken wir in diesem Jubeljahre recht herzlich unserer freiwilligen Feuerwehr, die in den sechzig Jahren ihres Bestehens sich als große Schützerin und Segensstifterin der Gesamtgemeinde erwiesen hat und unerschöpfbare Vermögenswerte dem roten Hahn entrisen hat.

Kachelofen-Explosionen als Ursache vieler Wohnungsbrände infolge falscher Bedienung

Daß Kachelöfen infolge falscher Bedienung explodieren können, ist bekannt, und mancher hat es schon in seiner eigenen Wohnung erlebt. Aber viele Öfen werden ständig falsch bedient, und sie explodieren doch nicht. Dieses haben die Unerfahrenen größtenteils dem Umstande zu danken, daß die Ofentüren nicht völlig dicht schließen; es können aber auch andere Ursachen vorliegen. Bei jeder Heizperiode dürfte es daher angebracht sein, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen.

Viele Hausfrauen glauben, es sei für die Erwärmung des Ofens nachteilig, wenn die Kohlen völlig niederbrennen, also fast gar keine Glut im Ofen zurückbleibt. Sie meinen, man müsse die Ofentür, während die Flammen richtig flackern, frühzeitig schließen, damit nicht die Feuerung durch den Schornstein hinausfliege. Dieses ist aber eine ganz verkehrte Ansicht. Es kommt nicht auf die Feuerung im Ofenloch an, sondern auf die Rauchgase, welche die Rüge des Ofens durchziehen und dafür sorgen, daß die Kachelwandungen genügend Wärme aufnehmen. Der Ofen ist ein Wärmespeicher und hält die von seinen Wandungen aufgenommene Wärme lange fest. Wer sich dies klar macht, muß einsehen, daß es durchaus nicht wirtschaftlich ist, möglichst viel glühendes Material im Feuerraum aufzuspeichern. Wenn der Ofen seine Funktionen schlecht erfüllt, obwohl er richtig gebaut ist, so ist dies häufig darauf zurückzuführen, daß zuviel Brennstoff und zu wenig Luft zugeführt wird.

Das ist gerade so wie bei einem Menschen, der sich den Magen vollstopft und dann den ganzen Tag über nicht ins Freie geht. Wird dem reichlich aufgeschütteten Brennstoff durch dichtes Verschließen der Feuer- und Aschenfalltüren die Verbrennungsluft abgesperrt, so wird der Brennstoff entgast, das Gas aber nicht verbrennen. Es kann nicht verbrennen, weil ihm der Sauerstoff fehlt. Da nun durch Verschließen der Ofentüren die Zugwirkung stark herabgesetzt wird, so fällt das Gasgemisch allmählich den Feuerraum und die Ofenzüge. Tritt nun nach Ansammlung der leicht entzündlichen Gase Luft durch undichte Fugen der Ofenwände oder erfolgt ein Öffnen der Ofentüren, z. B. zum Nachschütten von Material, so erfolgt die Explosion — sofern die Entzündungstemperatur des Gas-Luftgemisches erreicht ist. Denn Explosion ist ja nichts anderes als rapide Verbrennung eines Stoffes, der hierbei enorme Gas Mengen entwickelt und so alle Fesseln sprengt.

Es kommt hierbei auf das Verhältnis der brennbaren Gase zur zutretenden Verbrennungsluft an. Der Anteil an Brennstoffen im Gas-Luftgemisch ist, um die explosive Verbrennung herbeizuführen, bei den einzelnen Gasarten verschieden. Beim Kohlenoxydgemisch beträgt er mindestens 10,6 und höchstens 74,4 Prozent. Ein Gemisch von 85 Teilen Luft und 15 Teilen Kohlenoxyd würde also nicht explodieren, weil sich bei zu großem Anteil der Luftmenge die Entzündung nicht fortpflanzen kann.

L. M. G.

Kreisversammlung der Wehrführer des Kreises Neustadt

am 20. November 1938 in St. Blasien

Zur Ausgabe der Parole für den Winterdienst 1938/39 waren die Wehrführer des Feuerwehrkreises Neustadt am Sonntag, 20. November, nach St. Blasien befohlen.

Pünktlich um 2 Uhr nachmittags konnte der stellv. Kreisfeuerwehrführer, Hauptbrandmeister Rogg, St. Blasien, dem Kreisfeuerwehrführer Denz-Neustadt melden, daß alle Wehren des Kreises mit insgesamt 65 Mann vertreten sind.

Es wurde nun sofort in die Beratung der umfangreichen Tagesordnung eingetreten. Nach kurzer Begrüßung referierte Kreisfeuerwehrführer Denz-Neustadt über die Landesausübungen der verfloffenen 4 Monate.

Im Anschluß daran gab Kreisfeuerwehrführer Denz Richtlinien für die Winterarbeit 1938/39, die überall intensiv durchgeführt werden soll. Jede Wehr hat sofort Winterübungspläne aufzustellen und umgehend dem Kreisfeuerwehrführer einzusenden. Die Winterarbeit wird durch Stichproben im ganzen Kreis kontrolliert werden. Das Auffüllen der Wehren um etwa 50% läßt sich bei gutem Willen und bei der nötigen Unterstützung durch die Gemeinden überall gut durchführen; es ist darauf zu sehen, daß vor allem die jetzt aus dem Wehrdienst entlassenen Reservisten überall erfasst werden. An der Ergänzung und Vereinheitlichung der Uniformen ist unentwegt weiter zu arbeiten; es muß während des Jahres 1939 im ganzen Kreisbezirk mindestens erreicht werden, daß überall die Stahlhelme und die Hakengurte angeschafft werden. Dies ist umso notwendiger, als zum Landesfeuerwehrtag 1939 nicht nur 10.000, sondern 15.000 Mann aufzumarschieren haben; jede Wehr also ein

größeres Soll an einheitlich uniformierten Kameraden entsenden muß.

Die Förderung bzw. Neugründung von Werkfeuerwehren ist tatkräftig in die Hand zu nehmen. Soweit in den größeren Betrieben in Neustadt, Böfingen, Todman usw. Werkfeuerwehren noch nicht bestehen, sind sie nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrführers zu gründen, resp. auszubauen.

Weiter sprach der Kreisfeuerwehrführer Denz über den Dienst der Hilfsmannschaften. Diese sind mindestens immer zum allgemeinen Feuerwehrdienst heranzuziehen, nach Möglichkeit sogar zu erhöhtem Dienst. Strenge Kontrolle der zur Hilfsmannschaft Verpflichteten ist notwendig, evtl. mit Unterstützung der Ortspolizeibehörde. Um ein gut funktionierendes Arbeiten in der Verwaltung des Feuerwehrkreises Neustadt zu ermöglichen, sind alle Wehrführer gehalten, die vorgeschriebenen Termine unter allen Umständen einzuhalten. In den nächsten Monaten werden den Wehrführern durch das Bezirksamt Ausweise zugestellt werden, die sie vor allen Dingen berechtigen, bei allen Veranstaltungen, gleich welcher Art, die Lokale auf Feuersicherheit zu inspizieren, evtl. bei mangelhaften Sicherungsmöglichkeiten die Veranstaltungen abzusagen. Auf alle Fälle ist für jede Veranstaltung eine Brandwache zu stellen, da bei vorkommenden Unglücksfällen der Wehrführer allein die Verantwortung trägt. Damit dieser Feuerschutz bei Veranstaltungen richtig ausgeführt wird, soll das Bezirksamt veranlaßt werden, allen Bürgermeisterämtern die Meldung von Veranstaltungen beim zuständigen Wehrführer zur Pflicht zu machen. In allen Wehren wird im Laufe des Winters,

die Luftschuttschulung durchgeführt; Oberfeuerwehrmann Sieger-Neustadt wird als Luftschuttlehrer und Gasprüfer ausgebildet und die Schulungsvorträge halten. In seiner Eigenschaft als Gaschuttlehrer gehört Oberfeuerwehrmann Sieger nunmehr dem Kreisstab an. Kreisstabmitglied Brandmeister Bürn wird mit der Aufgabe betraut, die notwendige Sicherung zur Brandverhütung in Bauernhöfen durchzuführen durch Inspektion der Heustöcke usw. In allen Gemeinden ist der Vöschwassererversorgung größtes Augenmerk zu schenken; mindestens halbjährlich ist eine Brandweierinspektion durchzuführen.

Zum Schluß seiner Ausführungen streifte der Kreisfeuerwehrführer noch das Gebiet der zufälligen Unfallversicherung; es haben von den 32 Wehren des

Kreisgebietes leider erst 17 Wehren die Abschließung einer zufälligen Unfall- und Tagelohnversicherung durchführen können.

Nach Erledigung kurzer Anfragen und Feststellung der Anwesenheitsliste konnte Kreisfeuerwehrführer Denz seine Ausführungen schließen mit einem Sieg-Heil auf unseren Führer.

Namens der anwesenden Wehrführer dankte der stellv. Kreisfeuerwehrführer Rogg-St. Blaffen dem Kreisfeuerwehrführer für sein überaus lehrreiches und anschlußreiches Referat und versprach im Namen aller Anwesenden treue Mitarbeit für die Zukunft.

Etwa um 4 Uhr war diese sehr ersprießliche Tagung der Wehrführer des Bezirkes Neustadt beendet.

Aus den Badischen Wehren

Baden-Baden. (Eine interessante Großübung). Die am Sonntag, den 4. Dezember stattgefundenen Übung der freiwilligen Feuerwehr Baden-Baden hatte die Eckberghöhe als Brandherd zur Grundlage. Es wurde angenommen, die Eckberghöhe wären im Ernstfalle in Brand geschossen worden. Der brennende westliche Teil des Zinkens drohte bei dem herrschenden Wind auch noch die östlich stehenden Höfe zu vernichten. Die angeregte Wehr der Kameradschaft Pichtental, die die Vöschaktion als erste in Angriff nehmen sollte, forderte bald Unterstützung aus der Altstadt an. Mittlerweile suchte sie allein aus den Hydranten, die im Straßenzug durch den Weiler liegen, und mit einer langen Leitung aus einem Hydranten unterhalb des neuen Friedhofs am Eckbergweg das Feuer zu bekämpfen. Der letzteren Leitung, die von der Talköhle bis zu den Eckhöfen einen Höhenunterschied von mindestens 50 Meter zu überwinden hatte, mußte eine Motorspritze zwischengeschaltet werden, um den Druck des Wassers für eine wirkungsvolle Bekämpfung stark genug zu erhalten.

Die Wehr der Kameradschaft Altstadt rückte indessen mit mehreren Geräten über den für schwere automobilen Fahrzeuge schwierig passierbaren Falkenhalweg zu den Eckhöfen an. Vom Helenenhof bis zum Beginn der Eckhöfe bei Haus Nr. 9 standen die Fahrzeuge in langer Reihe auf dem Weg. Nun hieß es, vom Eckbächle aus möglichst viele Leitungen zur Höhe hinaufzuführen. Die drei zur Verfügung stehenden Motorspritzen sollten voll eingeleitet werden. Für eine Spritze wurde das Wasser aus dem kleinen Brandweier entnommen und die Leitung den Weg entlang hochgeführt. Für die zwei anderen Motorspritzen mußte das Wasser etwas unterhalb angefaßt werden. Diese Leitungen, darunter eine Leitung aus Lanningerrohren, wurden quer über die Wiesen geführt. Zur Ueberrückung stellte sich heraus, daß das Eckbergbächle zur jetzigen Jahreszeit für drei Vier-Leitungen nicht genügend Wasser zu liefern hatte, so daß zeitweise eine Motorspritze ausleihen mußte.

Diese Erkenntnis zeigt wieder, wie notwendig die Vöschwasserversorgung in abgelegeneren Stadtteilen ist. Ein Brandweier mit 150-200 cbm Inhalt hätte allen Motorspritzen genug Wasser gegeben.

Immerhin konnte aber die Übung sowohl als interessant wie auch als gelungen betrachtet werden. Sie war keine Paradeschau in sonstiger Gepflogenheit, sondern galt der intensiven Arbeit. Auf Publikum war von vornherein verzichtet worden; lediglich die wenigen Spaziergänger wurden Zeugen der Übung, die von den Wehrmännern größten Einsatz verlangte.

Auf dem Sammelplatz vor dem Schulhaus in Pichtental dankte Wehrführer Bürgermeister Bürkle den Kameraden für die Opferung des Sonntagnachmittags und für die reifliche Einsatzbereitschaft. Als Reservisten wohnten der Übung auch die Wehren der Kameradschaft Weststadt bei.

In langem Zuge rückten dann die Geräte wieder ein.

Abends fand im „Grünen Baum“ in Baden-Pichtental ein Kameradschaftsabend statt, den der Kameradschaftsführer der Pichtentaler Wehr, Hauptbrandmeister Deubel, mit markigen Worten eröffnete und in dessen Verlauf der Wehrführer der Baden-Badener Gesamtwehren, Landesfeuerwehrführer Bürkle, überaus interessante und richtungweisende Ausführungen machte, die auf die Anwesenden stärksten Eindruck ausübten. Ein vorzüglich zusammengesehtes Programm, das neben musikalischen Darbietungen auch turnerische Vorführungen und den Film vom Karlsruher Landesfeuerwehrtag umfaßte, fand ebenso begeisterte Aufnahme, wie die Lose einer Tombola in der es wirklich keine Nieten, wohl aber Ueberrückungen schönster Art gab. Der Geist echter Kameradschaft sicherte dem stimmungsvollen Abend einen unbestrittenen Erfolg.

Chingen (Amt Konstanz). (Inspektion.) Am 25. November nahmen Kreisfeuerwehrführer J. Ehinger und Adjutant Graf-Zingen-H. des Landkreises Konstanz eine Inspektion der freiwilligen Feuerwehr vor. Kurz vor 8 Uhr abends konnte der Führer der Wehr die fast vollständig

angetretene Wehr dem Kreiswehrführer melden, worauf dieser in sinreichen Worten über den Zweck der Inspektion sprach, und anschließend eine Übung verlangte, deren Brandannahme er selbst darlegte. Hierbei hatte Brandmeister Reinhard Gelegenheit, das von seinem Kameraden Oberbrandmeister Gebhard aus der Feuerwehrfachschule Erlernte in die Tat umzusetzen. Aber auch der ganzen Wehr, Mann für Mann, gebührt Anerkennung, denn was Ausbildungsgrad und Einsatzbereitschaft anbelangt, behauptete jeder einzelne seinen Platz, wo immer er auch hingestellt wurde. Kreisfeuerwehrführer Ehinger sprach sich über die gestellte Übung befriedigend aus und zollte der Wehr anerkennende Worte. Anschließend besichtigten die beiden Offiziere das Gerätehaus, welches ebenfalls ihren Beifall fand und zollten den Kameraden, welchen diese Arbeit obliegt, volle Anerkennung. Fehlende Rauchmasken werden angeschafft. Die Wasserversorgung in dieser Gemeinde kann als gut bezeichnet werden. Als Vertreter des Herrn Bürgermeisters wohnte der erste Beigeordnete Böhm der Übung bei. Mit einem „Sieg Heil“ auf unseren Führer wurde die Inspektion geschlossen.

Gebhard, Oberbrandmeister.

Ettlingen. (Schadenfeuer.) Am Dienstag, 29. November, ertönte gegen 22.15 Uhr die Sirene auf dem Rathaussturm und meldete Feuer. In einem Lagerraum für Zellulose-Umhüllungen der am Eingang des Abtals gelegenen oberen Papierfabrik der Gebr. Buhl & Co. war auf bisher noch ungeklärte Ursache ein Brand ausgebrochen, der zunächst von Werksangehörigen bekämpft wurde. Nach war auch die freiwillige Feuerwehr Ettlingen mit ausreichenden Geräten und Mannschaften zur Stelle. Die Bekämpfung des Feuers wurde sofort aufgenommen mit dem Erfolg, daß innerhalb kurzer Zeit der Brand auf seinen Herd beschränkt werden konnte. Der betroffene Lagerraum brannte vollständig aus, während das Feuer von anderen Gebäudeteilen der Fabrik ferngehalten wurde. Ein Vöschzug der Karlsruher Feuerlöschpolizei, der vorsorglich eingetroffen war, brauchte nicht mehr einzugreifen. Um 23.30 Uhr war jede Gefahr beseitigt, so daß die Wehr unter Zurücklassung einer Brandwache abrücken konnte. Der Betrieb der Papierfabrik ist durch den Brand in keiner Weise gestört.

Gaggenau (Verpflichtung der Wehren von Ottenau und Hörden). Am 19. November wurden die Wehrmänner des Vöschzuges 3 vom Stadtteil Ottenau sowie der benachbarten freiwilligen Feuerwehr Hörden durch den Kreisfeuerwehrführer Pg. C. Roth feierlich verpflichtet. Beide Wehren zeigten ein erfreuliches Bild unerschrockener Einsatzbereitschaft und stammer Manneszucht.

Der Vöschzug 3, seit dem vergangenen Jahre in die freiwillige Feuerwehr der Stadt Gaggenau eingegliedert, führte unter der Leitung des Oberbrandmeisters August Hain nach dem Fuß- und Geräteexercieren eine interessante Angriffsübung auf das angenommene, zwischen der York- und Friedrichstraße gelegene Brandobjekt des Bäckermeisters Josef Bindnagel durch. Der mit der Motorspritze gut durchgeführte Angriff zeigte erneut, daß für einen Brandherd im Ausmaße des angenommenen eine Mannschaft in der vorhandenen Stärke nicht als ausreichend betrachtet werden kann. An die Bevölkerung des Stadtteils ergeht der Ruf, durch Beitritt zur Feuerwehr diese in ihrer Schlagfertigkeit zu erhöhen.

Auf dem Schulhof der Hindenburgschule überbrachte zunächst der Kreisfeuerwehrführer die Grüße des Bürgermeisters Pg. M. Martin, der leider infolge dringender

Gasschutzlehrgang

In der Zeit vom 16. bis 21. Januar 1930 findet in der Drontenburger Gasschutz-Schule ein Lehrgang für Ausbilder und Gerätehalter statt. Baldige Anmeldung erwünscht.



Ehrentafel verstorbener Kameraden

Emil Amann

Freiwillige Feuerwehr Altglashütten
Beruf: Altbürgermeister
Alter: 76 Jahre
Todesstag: 2. Oktober 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 35 Jahre

Hermann Süß

Freiwillige Feuerwehr Graben
Beruf: Friseur
Alter: 67 Jahre
Todesstag: 12. April 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 40 Jahre

Ernst Philipp Metzger

Freiwillige Feuerwehr Graben
Beruf: Landwirt
Alter: 70 Jahre
Todesstag: 19. Oktober 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 43 Jahre

Konrad Epple

Freiwillige Feuerwehr Kappelrodeck
Beruf: Kaufmann
Alter: 58 1/2 Jahre
Todesstag: 23. Juli 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 7 Jahre

Titus Königer

Freiwillige Feuerwehr Kappelrodeck
Ehrenmitglied
Beruf: Zimmermeister
Alter: 69 1/2 Jahre
Todesstag: 18. August 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 46 Jahre

Wilhelm Schleihauß

Freiwillige Fabrik-Feuerwehr Heinrich Lanz A. G. Mannheim
Brandmeister
Beruf: Elektromonteur
Alter: 59 Jahre
Todesstag: 9. März 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 29 Jahre

Karl Link

Freiwillige Fabrik-Feuerwehr Heinrich Lanz A. G. Mannheim
Beruf: Bohrer
Alter: 64 Jahre
Todesstag: 17. Juli 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 36 Jahre

Johannes Staatsmann

Freiwillige Feuerwehr Nußloch
Beruf: Werkmeister a. D.
Alter: 70 Jahre
Todesstag: 2. September 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 47 Jahre

Emil Haag

Freiwillige Feuerwehr Rielasingen
Oberbrandmeister
Beruf: Gemeindevorsteher
Alter: 41 Jahre
Dauer der Wehrmannszeit: 14 Jahre

Ernst Weiß

Freiwillige Feuerwehr Schopfheim
Beruf: Landwirt
Alter: 81 Jahre
Todesstag: 5. Oktober 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 55 Jahre

Peter Lederer

Freiw. Fabrikfeuerwehr der Aluminium-Walzwerke Singen-Hohentwiel
Beruf: Maschinen-Techniker
Alter: 29 1/4 Jahre
Todesstag: 27. November 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 5 Jahre

Heinrich Mappus

Freiwillige Feuerwehr Stein
Beruf: Goldarbeiter
Alter: 57 Jahre
Todesstag: 2. Juni 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 17 Jahre

Johann Bürk

Freiwillige Feuerwehr Stein
Beruf: Metzger und Wirt
Alter: 69 Jahre
Todesstag: 15. Oktober 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 19 Jahre

Josef Regenscheit

Freiwillige Feuerwehr Überlingen
Beruf: Spital-Arbeitsaufseher i. R.
Alter: 75 Jahre
Todesstag: 11. Oktober 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 53 1/2 Jahre

Adam Schweinfurth

Freiwillige Feuerwehr Wiesloch
Beruf: Küfermeister
Alter: 72 Jahre
Todesstag: 4. August 1938
Dauer der Wehrmannszeit: 40 Jahre

Dienstgeschäfte am Erscheinen verhindert war. Er dankte sodann dem Oberbrandmeister Haig sowie dem Vöschmeister Michael Schnaible und den Wehrkameraden für ihre gute Leistungen. Anschließend nahm der Kreisfeuerwehrführer die feierliche Vereidigung der Wehrmänner vor, der alle freudig Folge leisteten.

Ganz besonders feierlich gestaltete sich dieser Akt bei der Wehr im benachbarten Hörden. Sie zählt etwa 70 Mann und stellt eine der ältesten Wehren des ganzen Murgtales dar. Brandmeister Metzger meldete dem Kreisfeuerwehrführer die auf der Murginsel angetretene Mannschaft. Welcher Geist in den Reihen der Wehrmänner von Hörden herrscht, zeigten die schneidigen Übungen im Formaldienst und an den Geräten, welche unter der Leitung des Vöschmeisters Notzenberger durchgeführt wurden. In Anbetracht der bereits hereingebrochenen Nacht wurde von einer Schaulust abgesehen. In der Ansprache anerkannte der Kreisfeuerwehrführer die vorbildliche Disziplin und den kameradschaftlichen Geist und bat, beim kommenden Landesfeuerwehrtag recht zahlreich vertreten zu sein. Dem anwesenden Bürgermeister Pg. Maich dankte er für alle im Interesse der Wehr gebrachten Opfer. Die Feuerwehr ist die Wehr des Bürgermeisters! Ein herrlicher Augenblick war es, als Ortsgruppenleiter Pg. Sakmann mit seinem Stab und die SA. unter den schneidigen Klängen der Musikkapelle mit der wehenden Hakenkreuzfahne ebenfalls auf dem Plage aufmarchierten und Aufstellung nahmen.

In beredten Worten wies der Kreisfeuerwehrführer die Männer hin auf die Fahne des Führers, das Symbol der Treue und der Kameradschaft. Und wieder sprachen die Männer aus begeistertsten Herzen die Eidesworte nach und gelobten, die freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und sich als Freiwillige Feuerwehrmänner unter Einsatz ihrer ganzen Kraft bereit zu halten: Gott zur Ehr — dem Nächsten zur Wehr! Mit dem Sieg Heil auf den Führer und den nationalen Hymnen schloß diese eindrucksvolle Weifestunde. Der schneidige Vorbeimarsch vor dem Kreisfeuerwehrführer und seinem Stabe zeigte die Wehr nochmals in ihrer vorzüglichen Haltung und Disziplin.

Gernsbach Besichtigungsfahrt. Am Sonntag, den 13. November 1938 unternahm der Kreisbildungsreferent für das hintere Murgtal, Hauptbrandmeister Herrmann-Gernsbach, und die Brandmeister Bühler-

Gernsbach und Gröb-Gernsbach, letzterer als Kreisreferent für die Löschwasserversorgung eine Besichtigungsfahrt in das hintere Murgtal, um die Wehren in Langenbrand, Forbach, Bernersbach und Gausbach einer Besichtigung zu unterziehen. Pünktlich zur festgesetzten Stunde standen die Wehren auf ihren Antrittsplätzen und auch die Herren Bürgermeister als Ortspolizeiverwalter waren mit ihren Ratsherren erschienen. Jede Wehr zeigte zunächst den Fuchdienst im Gruppen- und Jagerzieren und hernach wurden Schulübungen an den Geräten durchgeführt. Sämtliche Geräte und das Schlauchmaterial wurden einer Revision unterzogen. Schließlich hatte jede Wehr noch eine selbstgewählte Angriffsübung durchzuführen. Diese Übungen wurden teilweise unter sehr schwierigen Verhältnissen vorgenommen und gaben ein Bild von dem Können und der Schlagkraft der einzelnen Wehr. Am Schluß jeder Besichtigung hielt Hauptbrandmeister Herrmann eine kurze Kritik ab und dankte den Feuerwehrmännern für ihre jederzeitige Einsatzbereitschaft und forderte auf, auch künftig sich immer für den Dienst am Nächsten bereit zu halten. Es fiel auf, daß die Wehren des hinteren Murgtales alle nicht nur gut ausgerüstet sind, sondern auch von einem guten Ausbildungsstand zeugen. Die in diesem Jahre neugegründeten Wehren Langenbrand und Gausbach haben sich eifrig bemüht, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden und die Männer sind mit Leib und Seele bei der Sache und es steht zu hoffen, daß auch sie binnen Jahresfrist in ihrer Ausbildung den älteren Wehren nicht nachstehen. Im Großen und Ganzen kann gesagt werden, daß die Gemeinden des hinteren Murgtales in ihren Feuerwehren einen hinreichenden Schutz für das Hab und Gut unserer Volksgenossen besitzen.

Iffezheim (Feierliche Vereidigung). Erst vier Jahre sind es her, daß in Iffezheim eine freiwillige Feuerwehr gegründet wurde. Umso lobenswerter und anerkannter sind der Kameradschaftsgeist und die stramme Haltung, die in den wenigen Jahren geschaffen wurden, und welche wir anlässlich der Jahresabschlussprobe feststellen konnten. Unter ihrem Führer Brandmeister Kronimus ist die Wehr, welche einen Aktivbestand von 50 Wehrmännern aufweist, zu einer einsatzbereiten und schlagfertigen Organisation herangewachsen, die gewillt und fähig ist, in Brand- und Notfällen voll und ganz ihren Mann zu stellen. Der Führer der Wehr konnte dem Kreisfeuerwehrführer

rer Pg. C. Roth, der in Begleitung seines Adjutanten Pg. Rauch und des Ausbildungsreferenten, Hauptbrandmeister Pg. Ketterer aus Nastatt, erschienen war, die Wehr in ihrer Gesamtstärke melden. Sowohl das Fuß- und Geräteeinheiten machten auf den Kreisfeuerwehrführer den besten Eindruck. Ebenso bewies die nachfolgende Schauübung am Rathaus die Einsichtlichkeit der Wehr, was in der anschließenden Kritik in Gegenwart des Bürgermeisters Pg. König und vieler Volksgenossen deutlich zum Ausdruck kam. In beredten Worten sprach der Kreisfeuerwehrführer über Sinn und Zweck der Feuerwehren im allgemeinen sowie über deren Aufgaben im Dritten Reich im besonderen. Der Kreisfeuerwehrführer dankte sodann der Gemeindeverwaltung mit Pg. Bürgermeister König an der Spitze für alles, was zu Gunsten der Feuerwehr bereits getan wurde.

Anschließend nahm der Kreisfeuerwehrführer in feierlicher Weise die Vereidigung der angetretenen 50 Wehrmänner vor. Begeistert sprachen sie die Eidesformel nach und schworen ihren Treueid auf unseren Führer Adolf Hitler. Das Sieg Heil und die Nationalhymnen beschlossen die Wehestunde.

Aufdorf (Feuerwehrgründung). Ein seit langem vielfach bestehender Wunsch wurde am Samstag, den 26. 11. 1933, erfüllt. Im Beisein des Landrats und des Kreisfeuerwehrführers wurde hier eine Feuerwehrgesellschaft gegründet, die mit einem Bestand von 25 Männern die Aufgabe ihrer Ausbildung bald beginnt. Mit der Führung der neuen Wehr wurde Josef Reichle beauftragt. — Das ist nun die 57. Wehr des Bezirks und damit dürften nun auch alle Möglichkeiten, in dieser Hinsicht Vorsorge zu treffen, erschöpft sein.

Gerichtliches

Oberverwaltungsgericht. Die Fensteröffnung in der Brandmauer

Nachdruck verboten. Die Vorbesitzerin des Grundstücks

der Frau M. in Trier hatte im Jahre 1897 ein Gebäude mit einer Fensteröffnung in der Brandmauer des Hinterhauses errichtet. Nachdem die Fensteröffnung später zugemauert worden war, wurde die Fensteröffnung um das Jahr 1930 herum wieder ausgebrochen. Die Baupolizei hatte nun vor einiger Zeit an Frau M. eine Verfügung gerichtet, durch welche sie aufgefordert wurde, die Fensteröffnung in der Brandmauer zu beseitigen und den betreffenden Raum nicht mehr zu Wohnzwecken benutzen zu lassen. Diese Verfügung griff Frau M. nach fruchtloser Beschwerde mit der Klage an und erklärte, die Verfügung widerspreche einem privatrechtlichen Vertrag der Vorbesitzerin aus dem Jahre 1897. Das Bezirksverwaltungsgericht erkannte aber auf Abweisung der von Frau M. erhobenen Klage und betonte, es komme nicht auf die erwähnten privatrechtlichen Abmachungen an, sondern darauf, ob die Fensteröffnung in der Grenzmauer dem geltenden öffentlichen Recht widerspreche. Brandmauern müssen nach den baupolizeilichen Vorschriften von 1929 von Grund auf feuerbeständig ohne Hohlräume und Öffnungen hergestellt werden. Selbst wenn die Anbringung der Fensteröffnung nicht dem im Jahre 1897 geltenden Baurecht widersprochen habe, so sei gleichwohl die Baupolizeiverordnung von 1929 zur Anwendung zu bringen. Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit von Brandmauern seien nicht nur bei der Errichtung eines Gebäudes zu beachten, sondern auch bei allen Veränderungen einer bereits bestehenden Brandmauer; der Mauer würde bei nachträglichem Ausbruch einer Fensteröffnung die Eigenschaft als Brandmauer verloren gehen. Es sei unerheblich, wenn früher in der Brandmauer ein Fenster vorhanden gewesen und dann das zugemauerte Fenster wieder hergestellt worden sei. Es handele sich dann um die Schaffung einer neuen baulichen Anlage, deren Zulässigkeit sich nach dem zur kritischen Zeit geltenden Baurecht richte. Auch gegen das Verbot der Benutzung des betreffenden Raums zu Wohnzwecken seien keine Bedenken zu erheben, da nach § 26 (2) der Bauordnung alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein müssen. Erblicke man in der Wiederherstellung der zugemauerten Fensteröffnung keine neue bauliche Anlage, so

Bauer, willst Du Dich ausschließen?

Es war ein reiches, gesegnetes Jahr, das Erntejahr 1938. Und mochten die Städter auch über die ewig verregneten Sonntage murren, mochten die Ferienreisenden enttäuscht über das schlechte Wetter vom Urlaub heimkehren, der deutsche Bauer geht dankbar und zufrieden über seine Felder und er schafte doppelt fleißig, um all den reichen Segen zu bergen.

Die Scheuern sind mit dem kostbaren Ergebnis deutschen Bauernfleißes gefüllt. Nun gilt es für den Bauern, diese Schätze vor Schaden zu bewahren, um sie vollzählig und lückenlos der Weiterverwertung zuzuführen. Denn der deutsche Landmann, als Treuhänder für die Sicherstellung der Volksernährung, hat die Pflicht, nicht nur das Feld zu bestellen und die Ernte einzubringen, sondern ihr auch allen Schutz angedeihen zu lassen, solange sie in seiner Obhut ist. Aus seiner engen Verbundenheit zur Scholle heraus, ist der Bauer bereit, diese Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, und er tut es umso lieber, je mehr er sich des Schutzes und der Förderung seines Staates sicher weiß. Geachtet und wirtschaftlich gefestigt, weiß er stolz und bewußt um die Aufgaben, die ihm als einer der stärksten Stützen eines geordneten Staatswesens erwachsen.

Eine dieser Aufgaben, und nicht die geringste, ist der Schutz der Ernte vor Brandgefahr. Feuer vernichtet den Erntesegen eines Jahres, vernichtet Hab und Gut, was seit Generationen vererbt, fällt den verheerenden Flammen zum Opfer. Wohl kann hier die Versicherung den Geldverlust, wenigstens zu einem Teil, wieder ersetzen, aber die Verringerung des Volkvermögens kann sie ebensowenig ausgleichen, wie sie die ideellen Werte, die Zeichen einer oft jahrhundertalten Tradition, wiederzuschaffen vermag. Früher ging es fast ausschließlich darum, ob ein entstandener Schaden durch die Entschädigung beseitigt wurde, ob nicht sogar ein geldlicher Vorteil dabei herauspringen konnte. Heute dagegen haben wir wieder erkennen gelernt, daß es Werte gibt, die keine noch so hohe Entschädigung wiederbringen kann, und diese Werte sind es gerade, die den deutschen Bauern den Lebensinhalt geben.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist es heute für den deutschen Bauern selbstverständlich, mehr noch als bisher die Ernte vor Gefahren zu schützen. Und wenn er bisher noch hier und da durch eine falsche Sparsamkeit, durch Unachtsamkeit oder aus einer gewissen Bequemlichkeit heraus einmal Drei gerade sein ließ und auf eine notwendige Reparatur verzichtete, wenn er es gutmütig überließ, daß ein Knecht mit dem Glühstängel durch die Ställe und Scheunen schlenderte oder die Lokomobile der Dreschmaschine nicht in vor-schriftsmäßigem Abstand von der Feldscheune stand, weil es sich so bequemer arbeiten ließ, wenn die Bäuerin mit dem offenen Licht auf den Boden ging oder im Drange der Arbeit die Kinder sich selbst überließ, so wird das heute seltener und seltener werden. Denn der deutsche Bauer ist zu stolz, als daß er sich dem Vorwurf aussetzen wollte, er habe

**Brot für 100000
in 1 Stunde verbrannt**



(Zeichnung: Hahn.)

eine notwendige Pflicht vernachlässigt. Und dieser Vorwurf wird ihm nicht erspart bleiben, wenn irgendwo, durch sein Verschulden Werte zerstört werden, die nicht nur ihm allein, sondern auch der Gemeinschaft des Volkes verloren gehen.

I. A. (R. A. S.)

würde § 35 der Bauordnung zur Anwendung kommen müssen, da polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, die Verfügung rechtfertigen. An der Außenseite der Brandmauer befindet sich ein Holzschuppen, dessen obere Dachkante nur 1/2 Meter unter der Fensteröffnung liegt; ein im Schuppen entstehendes Feuer könne mithin leicht auf das betreffende Gebäude übergreifen. Die von Frau M. eingelegte Revision wies das Obergericht als unbegründet zurück und führte u. a. aus, die Vorentscheidung lasse keinen Rechtsirrtum erkennen. Zutreffend nehme der Vorderrichter an, daß die Verfügung ihre Grundlage in § 35 der Bauordnung von 1920 finde, da eine konkrete Gefahr hinsichtlich des an der Brandmauer liegenden Schuppens anzuerkennen sei. Die Doffnung des zugemauerten Fensters sei illegal geschehen; mithin sei das neue Baurecht mit Recht angewendet worden.

(Kfzzeichen: IV, C. 64. 37. — 24. 11. 38.)

Literatur

„Kampfstoff- und Luftschutz-Chemie für Jedermann“, Eigenschaften, Wirkungen und Abwehr der chemischen Kampfstoffe.

Gemeinverständlich dargestellt von Dr. Gerhard Peters, L.-Führer. 85 Seiten mit 23 Abbildungen. Preis 1,80 Mk. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart-B.

Das vorliegende Buch entstammt aus den Anregungen und Erfahrungen einer mehrjährigen Vortragstätigkeit an der Landesgruppen-Luftschuttschule Frankfurt a. M. und bei den verschiedenen Organisationen. Es ist in ihm in besonders verständlicher Form und Anordnung das Wesentliche dessen zusammengestellt, was jeder vom chemischen Krieg, seinen Gefahren und seiner Abwehr, wissen muß. Dabei ist die Bearbeitung des Stoffes so gehalten, daß drei verschiedene Leserkreise auf ihre Kosten kommen: eilige Leser werden schon bei flüchtiger Durchsicht der Schlagzeilen genügend unterrichtet; gründliche Leser ohne Vorkenntnisse werden durch den Haupttext ausreichend belehrt; Fachleute sollen auch in den kleingedruckten Einschüben noch wertvolle Hinweise finden. So soll dieses Buch im Dienste des Luftschuttsgedankens weite Kreise über das Wesen der chemischen Kampfstoffe aufklären und dazu beitragen, daß eine sachlich richtige Beurteilung dieser Gifte und ihrer Gefahren sich im Ernstfalle in richtiger Haltung und Disziplin auswirkt.



Für das neue vorschrittsmäßige Feueralarm-Signalgerät

„Martinshorn“

nehmen Bestellungen entgegen: 523

C. Beuttenmüller & Cie., G. m. b. H.,
Feuerwehr-Ausrüstungen, Bretten i. Baden. Tel. 201 u. 202



Stahlhelme
Leichtmetall-Helme
garantiert nach Vorschrift
Lieferung nur durch Händler
Rafflenbeul & Sohn
Stanzwerk
Hückeswagen Rhld.



Martin-Hörner

Tremolo-Trompete Nr. 1045 kaufen Sie vorteilhaft bei
Emil Kress vorm. Schlauchweberei Karl Kress Lahr/Baden

Greiner & Cie. Freiburg i. B.

Feuerlöschgerätefabrik
liefern

Motorspritzen

tragbar und fahrbar, eigener Bauart,
nach den Normvorschriften.

Kübelspritzen Hydrantengeräte Einheits-Kapplungen

Uebergangsstücke, Stand- und Strahlrohre
Sammel- und Verteilungsstücke 522

Alfred Fuchs Freiburg i. Brg.

(GUMMIFUCHS) ROSASTRASSE 5



Schläuche und Armaturen
Mannschaftsausrüstungen 256

Feuerwehr-Mützen

Wehrmachtsform - das Schönste
was es gibt - tadelloser Sitz

Dienst-Mützen

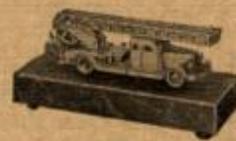
Achselstücke, Kragenspiegel, Armabzeichen
mit eingestickten Ortsnamen etc. billigst.
Muster zu Diensten.

Carl Friedr. Hetzel Emmendingen i. B.

Bekanntes Hochgeschäft
Gegründet 1860
Telefon 291
Viele Anerkennungen

Verantwortlicher Hauptschriftleiter: Hermann Koelblin, Baden-Baden. Verantwortlicher
Anzeigenleiter: Eugen Leppert, Freiburg i. B. — D. R. III. Uj. 38: 42

Stiefelhosen RM. 16.—, 18.—
Schirmmüge 4.90
Dienstmüge 2.20
Helm, Aluminium, kompl. 16.—
Helm, Stahl, komplett . . 18.—
sowie alle Ausrüstungsstücke billigst
Kaeller Berufs-Kleidung
Gaggenau Tel. 455



Geschenkartikel

aus deutschem Naturstein
fordern Sie bitte Katalog an!

Richard Müncheberg
Berlin SW 68, Wilhelmstr. 22

Uniformtuche

Andreas Olles, Aachen
Viktoria-Allee 28, Fernruf 34 029



Stahlhelme

Bath & Wagawa

Metallwarenfabrikation
Dresden A 16 506
Reißigerstr. 22 Telefon 65262

Die neue Feuerwehr-Mütze

eigene Herstellung, sowie
Achselstücke 327
Koppeln m. Schulterriemen
Faschinenmesser
Portepees

bei
Wilh. Kern, Freiburg i. B.
Adolf Hitlerstr. 159 Begr. 1886

